

Merkblatt zum

Rodungsprogramm für Rebflächen

in den Weinwirtschaftsjahren 2008/09 bis 2010/11

Stand August 2009

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sind die EU Mitgliedsstaaten verpflichtet, bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 2010/2011 eine Prämie für das Roden von Rebflächen anzubieten.

Diese Rodungsprämie darf gewährt werden, wenn die betreffende Fläche folgende Bedingungen erfüllt:

1. Für die beantragte Fläche wurde in den zehn dem Rodungsantrag vorausgehenden Weinwirtschaftsjahren keine gemeinschaftliche oder nationale Unterstützung für umstrukturierungs- und umstellungsähnliche Maßnahmen gewährt.
2. Für die beantragte Fläche wurde in den fünf dem Rodungsantrag vorausgehenden Weinwirtschaftsjahren keine gemeinschaftliche Unterstützung im Rahmen einer anderen Marktordnung gewährt.
3. Die beantragte Fläche wird bewirtschaftet.
4. Die beantragte Fläche ist nicht kleiner als 10 Ar.
5. Die beantragte Fläche ist nicht entgegen den gemeinschaftlichen oder nationalen Bestimmungen bepflanzt worden.
6. Die beantragte Fläche ist mit einer Keltertraubensorte bepflanzt.

Die genaue Höhe der Rodungsprämie wird aufgrund der historischen Erträge des betreffenden Betriebes festgelegt. Sie beträgt im Weinwirtschaftsjahr 2008/2009 in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln z. B. bei einem durchschnittlichen Ertrag von mehr als 50 und bis zu 90 hl/ha 6.930 €/ha und bei einem Durchschnittsertrag von mehr als 90 und bis zu 130 hl/ha 9.460 €/ha. Es ist nur die tatsächlich bepflanzte Rebfläche förderfähig. Diese definiert sich durch den äußeren Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Rebzeilen entspricht.

Die Erzeuger beantragen die Rodungsprämie bei der LWG spätestens am 15. September des Jahres vor der Rodung.

Die Anlage muss bis zum 15. Mai des darauf folgenden Jahres endgültig gerodet sein.

Ansprechpartner in der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau sind:

Rainer Dasch 0931/98 01-263

Marianne Grohme 0931/98 01-257

Fax: 0931/98 01-270

E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de

Die Antragsformulare erhalten sie bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG), Sachgebiet Rechtsfragen des Wein- und Gartenbaues, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim und im Internet unter

<http://www.lwg.bayern.de/weinbau/fachrecht/>